

Erste Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung

der Gemeinde Niederdreisbach vom 28.05.2013

Der Gemeinderat von Niederdreisbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederdreisbach vom 10. November 2009 wird wie folgt ergänzt:

(2a) In einer Urnenreihengrabstätte und in einer Urnenwiesengrabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer weiteren Asche gestattet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdreisbach, den 28.05.2013

(DS)

(Stefan Strunk)

Ortsbürgermeister